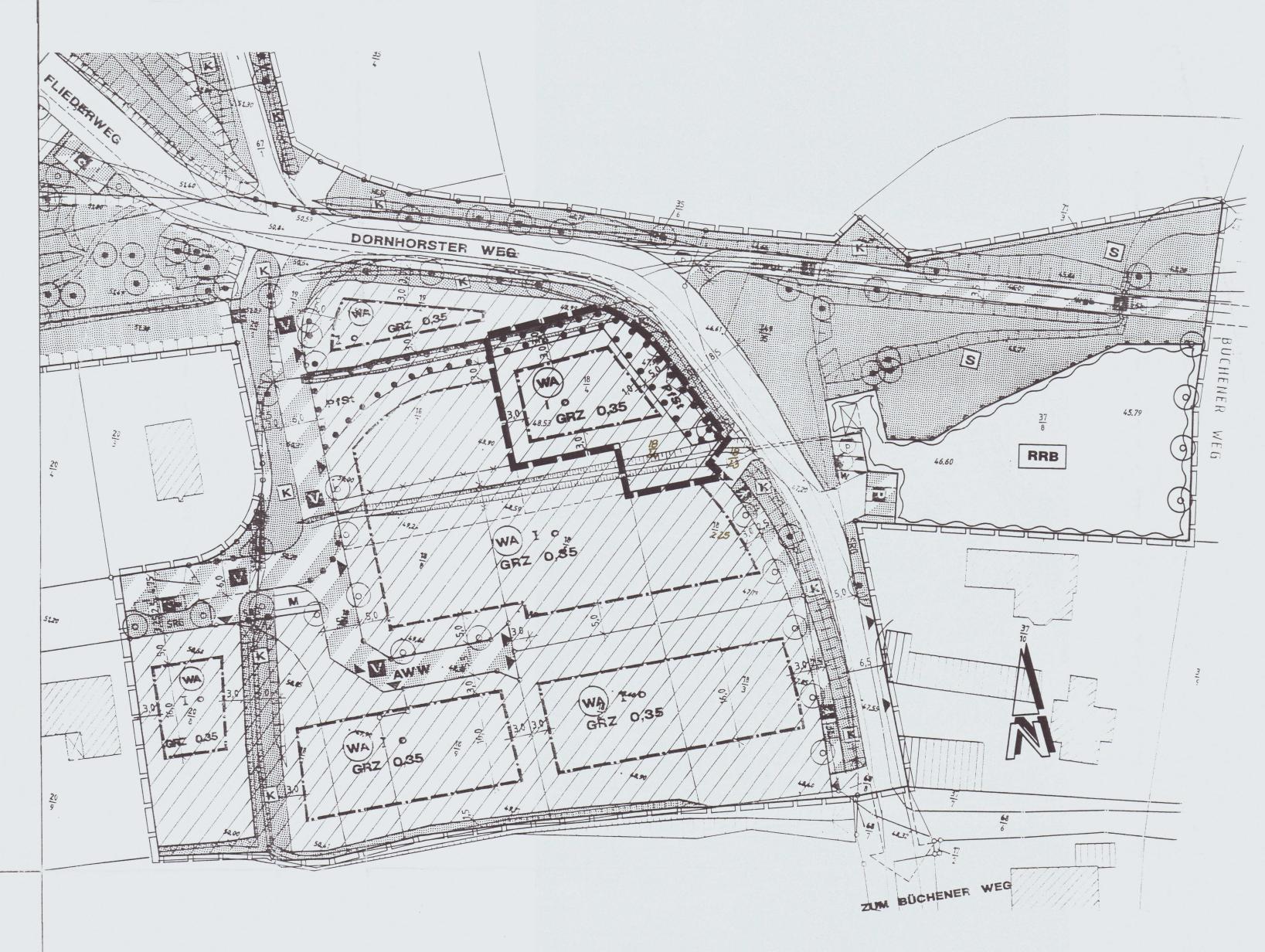
# Planzeichnung - TEIL A (M. 1:500)



SATZUNG DER STADT LAUENBURG/E. ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66 TEIL A - Planzeichnung - M. 1:500

# LEGENDE

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997

- (BGBl. F. S. 2141, ber. I.S. 137);

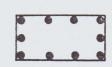
  die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleiterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Inv-WoBaulG) vom 22. April 1993 (BGBI. I. S. 466, 479);
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 S. 58);
- die Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 47).

I. Festsetzungen Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO, §9 (1) BauGB) Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO, § 9 (1) 1 BauGB) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16, 20 BauNVO) Offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO) Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO) Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschft

und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung:

(§ 9 (1) 16 BauGB)

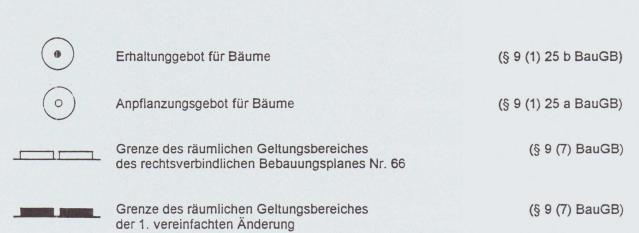
Regenwasserrückhaltebecken (für Oberflächenwasser) (siehe Ziffer 6. Teil B - Text B - Plan Nr. 66)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Zweckbestimmung:

(§ 9 (1) 25 b BauGB)

Pflanzstreifen



II. Kennzeichnungen - ohne Normcharakter

Es gelten die Kennzeichnungen - ohne Normcharakter des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Lauenburg/Elbe.

SATZUNG DER STADT LAUENBURG / E. ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66 TEIL B - TEXT (textliche und gestalterische Festsetzungen)

Die textlichen und gestalterischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Lauenburg/Elbe,gelten auch für diese 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, ohne jegliche Einschränkungen.

## SATZUNG DER STADT LAUENBURG/E ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. F S. 2141, ber. I. S. 137) sowie nach § 92 der Landesbauordnung Schleswig - Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 47), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/E. vom 00.00. 2000 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 für den Bereich "Östlicher Dornhorster Weg", bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - (aus B-Plan Nr.66) erlassen:

### Verfahrensvermerke

mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lauenburg/E. den Bürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am 21.6.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 19. Juli 2000

Lüsch - öffentl. best. Verm.-Ing.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1), die berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB, mit Schreiben vom 15 .05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worde

Lauenburg/E., den 31.08.2000.



4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text (aus B-Plan Nr. 66), sowie der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2, mit den betroffenen Bürgern abgestimmt worden.

Lauenburg/E., den 31.08.2000



Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.2000 nach Maßgabe des § 1 (6) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist den Vortragenden mitgeteilt worden.

Lauenburg/E., den 31.08.2000



Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan - 1. vereinfachte Änderung -, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text (aus B-Plan Nr. 66), wurde am 30.08.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom30 .08.2000 gebilligt.

Lauenburg/E., den 31.08.2000



7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text (aus B-Plan Nr. 66), wird hiermit ausgefertigt.

Lauenburg/E., den 31.08.2000



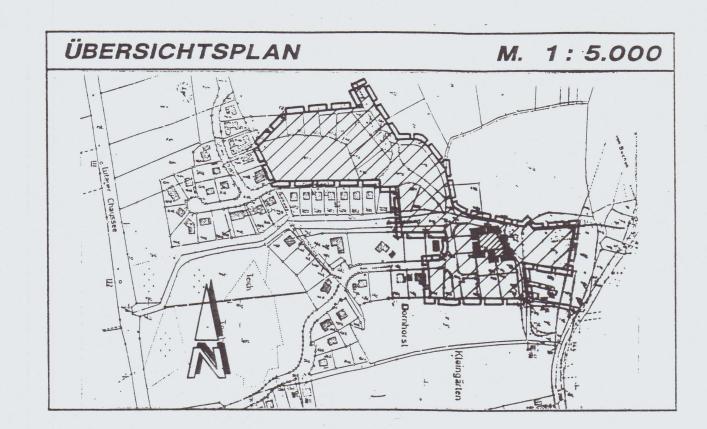
Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Aufkunft zu erhalten ist, wurde am 17 .10.2000 ortsüblich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Lauenburg/E. bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18 .10 .2000 in Kraft getreten.

Lauenburg/E., den 18.10.2000







SATZUNG DER STADT LAUENBURG / E. ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 66

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH "WOHNGEBIET DORNHORST / NÖRDLICHER UND ÖSTLI-CHER FLIEDERWEG / ÖSTLICHER DORNHORSTER WEG" HIER: ÖSTLICHER DORNHORSTER WEG

PLANZEICHNUNG - Teil A / TEXT - Teil B

- ENTWURF-

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG STADT LAUENBURG/ELBE GEMARKUNG LAUENBURG

FLUR 4

Planstand: 10. Juli 2000

Maßstab 1:500

Planverfasser im Auftrag der Stadt Lauenburg/Elbe ist:

Dipl. - Ing. Manfrad Drell 21481 Lauenburg/Elbe, Uhlenbusch 31

- AGA - Lauenburg - Telefon 04153/51783, - Fax 04153/51667 Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. Nr. 3730 und Nr. 47 \* Architektenkammer M.-V. Nr. 0068-91-1-a